

Berufsjahre: Keine Diskriminierung mehr!

Endlich zählen alle Bankzeiten bei der Berechnung der Berufsjahresstafel, also des Gehaltes mit – auch die frühen vor dem 20. Geburtstag, in der Ausbildung oder für ganz junge EinsteigerInnen. Zur Aufhebung dieser diskriminierenden Altersgrenze gingen wir im vorigen Jahr eine Verhandlungsverpflichtung mit dem Arbeitsgeberverband in den privaten / öffentlichen Banken ein. Darüber informierte unser Verhandlungsmitglied Martin Magdziak (Berlin) bereits in der DBV-Zeitschrift 2/2019, siehe hier auf den Seiten 14/15: https://www.dbv-gewerkschaft.info/wp-content/uploads/FDL19_2-2.pdf



Diese Verpflichtung lautete: „Bis zum Jahresende 2019 beraten die Tarifvertragsparteien, inwieweit die Tarifregelungen zur Berufsjahreseinstufung Ausgebildeter angepasst werden.“

Auch wenn die Arbeitgeberseite etwas länger brauchte, liegt nun das Ergebnis vor, das sich mit unseren Forderungen aus der letzten Tarifverhandlungsrunde vollständig deckt.

Es freut uns, wenn wir für Sie – liebe Mitglieder aus den privaten/öffentlichen Banken – erfolgreich sind. Die Änderungen traten zum 1. April 2020 in Kraft. Der § 8 MTV hat dann folgenden klaren Wortlaut:

§ 8 MTV (Einstufung in die Berufsjahre) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Absatz 2 wird gestrichen.

Ziffer 3 Satz 1 wird
wie folgt neu gefasst:

Als Berufsjahre gelten die Jahre, in denen ein Arbeitnehmer oder Auszubildender im Sinne des § 10 BBiG bei einem Bank- oder Kreditinstitut tätig war.

Ziffer 3 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Ziffer 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Einem Arbeitnehmer, der in ein Bank- oder Kreditinstitut eingetreten ist oder eintritt, werden die in vergleichbarer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern verbrachten Jahre (auch Ausbildungsjahre) angerechnet, unabhängig von der Art der Tätigkeit.

Ziffer 4 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Die Protokollnotiz zu § 8 MTV wird gestrichen.

Ihr Martin Magdziak